

## **Sachen und Tiere**

- BGB § 90 Sache
- körperliche Gegenstände (fest, flüssig oder gasförmig).

### **- BGB § 90a Tiere**

Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt (Tierschutzgesetz). Auf sie sind jedoch die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### **(der) körperliche Gegenstand**

- Körperlich ist ein Gegenstand, wenn er mit den Sinnen wahrgenommen werden kann. Er muss auch räumlich abgegrenzt sein.
- Fließendes Wasser, Strom oder Licht sind daher KEINE Sachen, da sie nicht räumlich abgegrenzt sind.
- Aber: Wasser in einer Flasche ist eine Sache, da es durch die Flasche räumlich abgegrenzt ist.

### **(der) Eigentümer**

→ **Der Eigentümer: er hat die rechtliche Gewalt über eine Sache.**

Er kann mit der Sache grundsätzlich frei verfahren und andere von jeglicher Einwirkung ausschließen.

Der Eigentümer muss sich natürlich trotzdem an die Gesetze halten.

### **(der) Besitzer**

→ **er übt die tatsächliche Gewalt aus / er hat die tatsächliche Gewalt.**

### Hausrecht

Hausrecht beschreibt das Recht über Zutritt und Dauer des Aufenthalts von anderen Personen in den eigenen Wohn- und Geschäftsräumen oder dem befriedetem Besitztum zu entscheiden.

### **(der) Besitzdiener**

Der Besitzdiener ist derjenige,

- der für den Besitzer (nicht für den Eigentümer!) dessen Selbsthilferechte und das Hausrecht ausübt,
- der die tatsächliche Gewalt für den Besitzer ausübt (er hat Zugriff auf die Sache),
- der aber weisungsgebunden ist (Dienstanweisung),
- der sozial abhängig ist (er bekommt Lohn für seine Tätigkeit).
- Der Besitzdiener darf das Hausrecht aber nur so weit ausüben, wie es ihm übertragen ist. Er kann also nicht gegen den Willen des Besitzers jemanden des bewachten Geländes verweisen.

**(die) verbotene Eigenmacht**

den Besitz eines anderen widerrechtlich entziehen oder stören  
(Besitzkehr, Besitzwehr)

**(die) Besitzentziehung**

Die Verfügungsgewalt des Besitzers über seinen Besitz wird vollständig aufgehoben / der Besitzer kann nicht mehr über seinen Besitz verfügen.  
→ die Beendigung des Besitzes, z.B. durch Wegnahme

**(die) Besitzstörung**

Die Verfügungsgewalt des Besitzers über seinen Besitz wird beeinträchtigt.  
→ alles, was verhindert, dass der Besitzer den Besitz ungestört ausüben kann (z.B. wenn andere ohne Erlaubnis Müll auf ein fremdes Grundstück werfen)

**(die) Selbsthilfe des Besitzers**

BGB § 859 Selbsthilfe des Besitzers

**→ Besitzkehr gegen eine Besitzentziehung**

Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittels verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter mit Gewalt wieder abnehmen.

**→ Besitzwehr gegen eine Besitzstörung**

Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.